

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08. Oktober 2018

Den vollzähligen Gemeinderat, eine große Zahl von Zuhörerinnen und Zuhörer, sowie Herrn Walter Sautter vom Gränzboden konnte Bürgermeister Schellenberg zu letzten öffentlichen Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses begrüßen. Das Hauptinteresse der Zuhörerschaft galt dabei dem ersten Tagesordnungspunkt, zu dem der Bürgermeister ganz besonders Herrn Andreas Fink als Vertreter der Kooperation Schule und musiktreibende Vereine begrüßen konnte.

1. Aktueller Bericht über den Sachstand und die Weiterentwicklung der musikalischen Kooperation zwischen der Konzenbergschule und der musiktreibenden Vereinen

Die Kooperation der musiktreibenden Vereine, d.h. die Zusammenarbeit der Vereine mit der Konzenbergschule aber auch der Musikschule Tuttligen und damit der breite und niederschwellige Zugang zur Musik ist beispielgebend. Eine sehr erfolgreiche Initiative, die auch über die Gemeindegrenzen hinaus Beachtung findet. Diese wurde und wird von der Gemeinde nicht nur ideell, sondern auch finanziell unterstützt.

Im neuen Schuljahr haben sich Veränderungen an der Konzenbergschule ergeben, die Auswirkungen auf die Kooperation der musiktreibenden Vereine hat. Die durch die Kooperation finanzierte Musiklehrerin wurde zwischenzeitlich über ein Anstellungsverhältnis für das Schuljahr 2018/2019 durch das Schulamt angestellt und damit von dort finanziert. Die Finanzierungsanteile bei der Kooperation musiktreibender Vereine entfallen dadurch. Andererseits wurde durch die Vereine auch eine Weiterentwicklung angesprochen.

Mit einer kleinen Präsentation informierte Andreas Fink als Vertreter und Mitinitiator der musikalischen Kooperation Schule und Vereine den Gemeinderat über den aktuellen Stand und die Entwicklung dieses doch besonderen und einmaligen Projektes der musiktreibenden Vereine in der Gemeinde. Kurz streifte er dabei nochmal die Entstehung und Hintergründe, die zu dieser Kooperation geführt haben. Erhebliche Änderungen der Rahmenbedingungen für die musikalische Ausbildung von Kindern durch geänderte kulturpolitische Weichenstellungen wie dem Entfall des klassischen Musikunterrichtes an der Schule, dem Wegfall des Programmes Singen-Bewegen-Sprechen in den Kindergärten sowie die Einführung der Ganztageschule hätten es insbesondere für die örtlichen musiktreibenden Vereine zunehmend schwerer gemacht, den Nachwuchs zu gewinnen. Außerdem sei die musikalische Ausbildung sehr kostenintensiv und deshalb nicht für alle Familien ohne weiteres finanzierbar. Ansatz und Intension für diese Kooperation sei deshalb gewesen, allen Kindern in der Gemeinde ab der ersten Klasse eine allgemeine und vorallem kostenlose musikalische Grundausbildung zu vermitteln. Dabei würden in den Klassen 1 und 2 eher die elementaren Grundkenntnisse wie Singen, Rhythmus und Hören im Tandemunterricht mit einem Grundschul-, sowie Musikschullehrer vermittelt. Ab Klasse 3 rücke dann das gemeinsame Musizieren in den Vordergrund. Idee und Ziel sei dabei, zum einen „jedem Kind ein Instrument“ zur Verfügung zu stellen. Das Klassenmusizieren erfolgt dabei im Rahmen des Regelunterrichts in der Kernzeit und erfolgt als Pflichtfach kostenlos. Ein professioneller Instrumentalunterricht in Kleingruppen kann hingegen nur als Wahlpflichtfach angeboten werden. Ohne einen Elternbeitrag ist dies allerdings nicht möglich.

Der Rückblick seit den ersten Überlegungen 2012 von Andreas Fink ist dabei doch positiv. 2014 starteten die ersten Erstklässler mit dem Tandemunterricht und durchliefen die Klassen 1 und 2. 2016 starteten sie dann als erste Drittklässler ins Orchestermusizieren. 72

% der Schüler dieser Klassen machten damals mit. 2017 starteten die zweiten Drittklässler ins Orchestermusizieren und den Instrumentalunterricht. Auch in diesem Jahrgang waren es 72 % der Schüler, die sich daran beteiligten. Zum Schuljahresende 2018 schieden dann die ersten Viertklässler, welche dann erstmals das komplette Programm durchlaufen hatten, aus. Als „Highlight“ und ganz besonderes Erlebnis für alle Beteiligten war dann zum Ende des Schuljahres 2018 das Musical „Max der Regenbogenritter“. „Einen kleinen Dämpfer“, so Andreas Fink gab es dann beim Start der dritten Drittklässler ins Orchestermusizieren zum Schuljahr 2018/2019. Hier konnten lediglich noch 46 % der Schüler für dieses tolle Angebot gewonnen werden und auch aus der vierten Klasse wurden 6 Schüler abgemeldet und reduzierten die Teilnehmerquote auf nunmehr nur noch 57 % der Schüler. Ursache hierfür, so Andreas Fink, dürfte unter anderem die erforderlichen höheren Gebühren und Elternanteile für den Individualunterricht sein. Durch Gebührenerhöhungen der Musikschule und die Umstellung und breitere Aufstellung der Förderrichtlinien der Gemeinde erhöhten sich diese von 20 € auf 31 € pro Monat.

Nicht einfach, so Fink, sei im Vorfeld auch die Finanzierung dieses Projektes gewesen. Für die letzten 4 Jahre mussten für den Tandemunterricht insgesamt 26.000 €, für den Instrumentalunterricht 10.600 € und für die Instrumente rund 11.000 € aufgewendet werden. Dank großzügiger Spenden, einem Zuschuss des Blasmusikverbandes, den Elternbeiträgen und einer Kostenübernahme von 13.500 € durch die Gemeinde seien die Kosten aber bisher geschultert worden. Für das aktuelle Schuljahr sei die Finanzierung dank der Einbindung von Musikschullehrerin Lang-Rutha über das Schulamt und Karl Zepf über die Schule ebenfalls gesichert. Gerade im Hinblick auf die deutlich gestiegenen Elternbeiträge müssten hier für die Zukunft die Kosten und die Finanzierung aber verstärkt im Blick bleiben.

Das abschließende Resümee von Andreas Fink fiel insgesamt aber sehr positiv aus. Zu Beginn der Kooperation sei Zielsetzung gewesen, am Ende dieser vierjährigen kostenlosen bzw. äußerst kostengünstigen und qualifizierten Musikausbildung fünf Schüler/innen für die anschließende Übernahme in die musiktreibenden Vereine gewinnen zu können. Nach der ersten „Abgangsklasse“ seien den Vereinen acht Schüler/innen erhalten geblieben – also ein sehr schöne Bestätigung für die viele Mühe und Arbeit dieser doch ganz besonderen Kooperation.

Dies bestätigten abschließend anerkennend und mit viel Lob auch Bürgermeister Schellenberg und der gesamte Gemeinderat. Eine für die ganze Gemeinde und Bürgerschaft sehr wertvolle Initiative. Sein ausdrücklicher und ganz besonderer Dank galt deshalb allen, die in dieser Kooperation initiativ und aktiv mit dabei sind und nicht zuletzt aber auch all denen, die sich auch finanziell mit eingebracht haben. Und auch bezüglich der künftigen Finanzierbarkeit dieser Kooperation zeigte sich der Bürgermeister zuversichtlich. Zwar könne und werde man gegenüber der erst für dieses Schuljahr von der Gemeinde erlassenen neuen Förderrichtlinien auch aus Gründen der Gleichbehandlung keine zusätzliche Förderung gewähren, aber auf jeden Fall das Signal geben, dass die Gebühren von 31 € beim Individualunterricht einer 4er-Gruppe in begründeten Ausnahmefällen auch bei einer 2er- oder 3er-Gruppe nicht überschritten werden.

2. **Gemeinsamer Gutachterausschuss**
- Zustimmung zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Südlicher Landkreis Tuttlingen“

Zum 11. Oktober 2017 ist eine neue Gutachterausschussverordnung im Lande Baden-Württemberg in Kraft getreten. Diese Gutachterausschussverordnung berührt auch die Gemeinde Wurmlingen bzw. den Gutachterausschuss der Gemeinde selbst. Bereits in der Gemeinderatssitzung am 15.01.2018 wurde der Gemeinderat darüber informiert.

In dieser Gutachterausschussverordnung ist es nach Auffassung des Landes für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung notwendig, dass die Gutachterausschüsse eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sowie eine ausreichende Zahl von Kauffällen haben. Laut Einzelbegründung kann davon ausgegangen werden, dass zumindest bei einer Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr für die wichtigsten Fallgestaltungen genügend Vergleichswerte für eine bessere Herleitung der Wertermittlungsdaten vorliegt.

Da kleinere Gemeinden diese Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr nicht erreichen, enthält diese Gutachterausschussverordnung auch die Möglichkeit, dass innerhalb eines Landkreises, benachbarte Gemeinden die Aufgabe nach der Gemeindeordnung oder nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit entsprechend übertragen können. Die Verordnung enthält damit die Möglichkeit, einen gemeinsamen Gutachterausschuss für mehrere Gemeinden einzurichten. Die Gemeinden des Landkreises haben dies gemeinsam abgestimmt und die Städte Tuttlingen und Trossingen sind bereit, diese Aufgabenerfüllung sowohl für den nördlichen Landkreis bzw. den südlichen Landkreis zu übernehmen.

Es sind daher größere Zusammenschlüsse erforderlich. Es ist nun angedacht und vorgesehen einen Gutachterausschuss für den südlichen Landkreis mit insgesamt 15 Gemeinden in Tuttlingen und im nördlichen Landkreis mit Sitz in Trossingen mit 20 Gemeinden umzusetzen. Geregelt werden soll dies über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Wichtig ist sicherlich auch in der Zukunft, dass unsere kommunalen Gutachter bei der Ermittlung der Wertgutachten, Bodenrichtwerte und anderes mehr beteiligt werden. Die Ortsnähe und der Sachverstand, insbesondere auch die örtliche Situation sind dabei bei der Bewertung sehr wichtig. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist deshalb auch unter § 3 aufgenommen worden, dass beispielsweise für die Gemeinde Wurmlingen vier Gutachter bestellt werden, die bei den Gutachten innerhalb der Gemeinde Wurmlingen beteiligt werden und hier den örtlichen Bezug einbringen können.

Mit dieser Veränderung der Zuständigkeit des Gutachterausschusses wird angesichts des künftig deutlich höheren Verwaltungsaufwandes leider auch eine Erhöhung der Wertgebühren verbunden sein. Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, auch Gutachten gebührenfrei zu veranlassen, sofern ein Befreiungsgrund, beispielsweise für soziale Angelegenheiten, damit verbunden ist. Der Abmangel pro Jahr, bezogen auf die Gemeinde Wurmlingen, wird mit einem Betrag zwischen 12.000,00 € und 15.000,00 € prognostiziert und ist abhängig von der Zahl der zu erstellenden Gutachten bzw. gebührenfreien Gutachten je Jahr.

In seiner Vorberatung am 18. September 2018 hat der Technische Ausschuss gegenüber dem Gemeinderat die Zustimmung empfohlen.

Angesichts der geänderten Rechtslage und für kleinere Gemeinden somit wenig Alternativen und anderen Optionen befürwortete auch der Gemeinderat, der Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Südlicher Landkreis Tuttlingen“ beizutreten. Einstimmig

beschlossen wurde, mit allen beteiligten anderen Gemeinden und der Stadt Tuttlingen eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

3. Finanzwesen der Gemeinde Wurmlingen – Einführung des NHKR-Baden-Württemberg

-Sachstand

Der Gemeinderat hat bereits vor einiger Zeit den Grundsatzbeschluss gefasst, zum 01.01.2020 das neue kommunale Haushaltsrecht NHKR) und die Dopik an Stelle der bisherigen kamerale Buchführung anzuwenden. Unter Berücksichtigung dieses Umstellungstermins hat die Verwaltung vorbereitende Arbeiten unternommen, um die Umstellung auf das NHKR zum 01.01.2020 sicherzustellen.

Aufbauend auf diesem Grundsatzbeschluss liegen folgende Sachverhalte in der Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderats, die als Basis für die weitere Projektarbeit benötigt werden.

In einem ersten Schritt wurde eine Projektgruppe mit 5 weiteren Gemeinden (Emmingen-Liptingen, Geisingen, Immendingen, Seitingen-Oberflacht, Talheim) gegründet und das Rechenzentrum KIRU Reutlingen (jetzt ITEOS) mit der Projektbegleitung über den gesamten Umstellungszeitraum beauftragt. Des Weiteren wurde in der Sitzung vom 11.09.2017 die Vermögenserfassung- und -bewertung extern an die Firma Petersen + Co. GmbH vergeben.

-Anwendung von Vereinfachungsregelungen

Die Vermögensbewertung dient als wesentliche Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Nach § 91 Abs. 4 GemO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Neben den gesetzlichen Regelungen der GemO und GemHVO greift die Firma Petersen + Co. zur Bewertung auf den „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NHKR“ zurück, welcher mit der Lenkungsgruppe NHKR (Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund, Gemeindeprüfungsanstalt, Innenministerium) abgestimmt wurde. Der Leitfaden beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen und wird von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Prüfungsbehörden im Rahmen der Prüfungstätigkeiten herangezogen und soll die Kommunalverwaltungen bei der Einführung des NHKR, speziell bei der Vermögenserfassung und -bewertung unterstützen. Der Leitfaden geht auch auf die Vereinfachungsregeln, festgelegt in § 62 GemHVO, ein. Die Verwaltung empfiehlt die Anwendung der Vereinfachungsregeln und der Anwendung des Leitfadens für die Vermögensbewertung.

Die grobe Terminplanung sieht eine Fertigstellung der Arbeiten bis 31.03.2019 vor.

-Ausübung des Wahlrechts zum Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse (§ 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO)

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Gemeinde den Vereinen oder Institutionen einen Zuschuss für Beschaffungen und Investitionsmaßnahmen gewährt hat. Grundsätzlich wären

Investitionszuschüsse an Dritte zu aktivieren und abzuschreiben, obwohl die Gemeinde durch den Zuschuss kein Vermögen erwirbt. Ab dem Jahr 2020 sind geleistete Zuschüsse immer zu aktivieren und abzuschreiben. Der Gesetzgeber hat jedoch für bis zur Einführung des NHKR geleisteten Zuschüsse Vereinfachungsregeln zugelassen, die sich in § 62 GemHVO finden. Hierzu gehört, dass auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden kann. Die Verwaltung schlug dem Gemeinderat vor, auch von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch zu machen.

-Gliederung in Teilhaushalte

Nach § 4 GemHVO ist im NHKR der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Dabei können die zentralen Produktbereiche „Innere Verwaltung“ und „Allgemeine Finanzwirtschaft“ jeweils ganz oder teilweise in einem Teilhaushalt oder in mehreren Teilhaushalten ausgewiesen werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern.

Der Aufbau des Haushalts nach derzeitigem Haushaltsrecht erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung. Er ist unterteilt in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt. Die Einzelpläne untergliedern sich in Unterabschnitte, die sich an einer organisationsbezogenen Struktur orientieren.

Im NHKR dagegen ist ein wesentlicher Ansatz die Einführung von Produkten. Im neuen Haushaltsrecht rückt die Produkt-Sicht (Output) in den Vordergrund. Die von der Kommune erbrachten Dienstleistungen sollen messbar und vergleichbar sein und im Sinne der Generationengerechtigkeit soll der Ressourcenverbrauch der Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr erwirtschaftet werden. Die Produktbereiche und Produkte sind auf der jeweiligen Grundlage des „Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg“ in der Haushaltsgliederung darzustellen und dienen als Kontierungsobjekte für Planung und Bewirtschaftung.

Nach § 61 Nr. 33 GemHVO definiert sich ein Produkt wie folgt:

„Ein Produkt ist eine Leistung oder ein Gruppe von Leistungen, die für Stellen außerhalb einer Verwaltungseinheit erbracht werden“. Der Kommunale Produktplan Baden-Württemberg umfasst 21 Produktbereiche, 100 Produktgruppen und 481 Produkte. Der Produktplan ist in der Musterlösung „NHKR SMART“ bereits voreingestellt und ist im Projekt an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Aufgrund der starken Produktorientierung des neuen Haushaltsrechts ist ab dem 01.01.2020 eine produktorientierte Haushaltsstruktur zu empfehlen. Die produktorientierte Haushaltsstruktur sichert die Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen, stellt eine Kontinuität der Haushaltsstruktur über mehrere Haushaltsjahre hinweg sicher und lässt einen Vergleich mit der jetzigen kameralen Haushaltsstruktur zu. Die standardisierte Musterlösung „NHKR SMART“ orientiert sich ebenso an der Abbildung eines Produkthaushalts. Auch zeigen die Praxiserfahrungen von kleinen und mittleren Kommunen, dass die produktorientierte Haushaltsstruktur gegenüber dem organisationsbezogenen Haushaltsaufbau zu bevorzugen ist.

Des Weiteren sieht die Musterlösung „NHKR SMART“ vor, den produktorientierten Haushalt in 3 Teilhaushalte aufzugliedern. Diese Teilhaushalte lauten wie folgt:

Teilhaushalt 1 „Innere Verwaltung“

Dieser Teilhaushalt beinhaltet den Produktbereich 11 „Innere Verwaltung“ des Produktplans. Dieser Produktbereich beinhaltet alle internen Service- und Steuerungsleistungen (z.B. Bauhof, Finanzwesen, Kasse, Personalwesen etc.) die als interne Produkte an den Teilhaushalt 2 verrechnet werden.

Teilhaushalt 2 „Dienstleistungen und Infrastruktur“

Dieser Teilhaushalt umfasst alle Leistungen (externe Produkte) die von der Kommune erbracht werden.

Teilhaushalt 3 „Allgemeine Finanzwirtschaft“

Dieser Teilhaushalt enthält den kompletten Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft. Dieser entspricht dem ehemaligen Einzelplan 9 nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) Gliederung und Gruppierung (u.a. Finanzausgleich, Anteil an der Einkommenssteuer, Anteil Umsatzsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Umlagen).

In seiner Beratung zu dieser „recht trockenen Materie“ folgte der Gemeinderat ohne lange Diskussion der Empfehlung der Verwaltung, sich hier für die Zukunftsmöglichst schlank aufzustellen und möglichst übersichtliche und kompakte Strukturen zu schaffen. Einhellig nahm der Gemeinderat deshalb diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis und beschloss einstimmig, alle zulässigen Vereinbarungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 01.01.2020 zu erstellende Eröffnungsbilanz anzuwenden. Ebenso auf die Anzahl geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten und die Gliederung des Haushaltes in den genannten drei Teilhaushalten abzubilden.

4. Brückenprüfung 2018 - Vorstellung der Ergebnisse

Im dreijährigen Rhythmus sind die Brücken, die sich in der Baulast der Gemeinde Wurmlingen befinden, zu überprüfen. Im Wechsel finden alle drei Jahre entweder eine Hauptbrückenprüfung oder eine einfache Brückenprüfung statt. Für das Jahr 2018 stand für die meisten der Brücken eine einfache Brückenprüfung an. Die Bahnhofbrücke wurde einer Hauptprüfung unterzogen. Mit diesen Arbeiten beauftragte der Gemeinderat am 14.05.2018 das Ingenieurbüro Volker Weber aus Horb. Mittlerweile liegen die Prüfergebnisse vor.

Kurz informierte Bürgermeister Schellenberg nun über diese turnusmäßige Brückenprüfung. Insgesamt hat diese ein sehr befriedigendes Ergebnis erbracht. Lediglich kleinere Dinge wie zum Beispiel ein Zurückschneiden des Bewuchses oder kleinere Unterhaltungsmaßnahmen wurden aufgezeigt. Diese sollen in Abstimmung mit dem Bauhof möglichst in Eigenleistung abgearbeitet werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die fremdbeauftragt werden müssen, sollen in die Ausschreibung der Straßeninstandsetzungsmaßnahmen 2019 aufgenommen werden. Entsprechend einem Schulnotensystem ergaben die Prüfberichte 2018 folgende Einstufungen:

Brücke über den Faulenbach bei der Elta-Halle	1,9
Brücke über die Elta im Mühlenweg beim Wehr	2,0
Durchlass Faulenbach Karlstraße	1,0
Durchlass Faulenbach Untere Hauptstraße	1,9
Eisengartsteg über die Elta	1,0

Durchlass Bärengraben	1,2
Bahnhofbrücke	2,0

Kurz angesprochen wurden von Bürgermeister Schellenberg in diesem Zusammenhang auch die überprüften Brückenbauwerke, die in der Straßenbaulast des Landkreises stehen. In Wurmlingen sind dies die

- Fußgängerunterführung unter der K5920. Diese erhielt die Zustandsnote 1,8.
- Die Dietfurtbrücke über die Elta mit der Zustandsnote 2,5, sowie
- die Bettelbrücke im Zuge der K5920 mit der Zustandsnote 2,6.

Für diese beiden Brücken war bekanntlich eine Sanierung im Jahr 2018 vorgesehen. Bei den Brücken wurde durch den Landkreis für eine Bezuschussung aus dem Brückensanierungsfonds angemeldet. Die späte Bewilligung der Zuschüsse verzögerte jedoch einen Baubeginn. Wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit wurden die Maßnahmen deshalb zurückgestellt. Beide Brücken sollen nun im Frühjahr 2019 saniert und anschließend dann auch eine Belagserneuerung auf der K5920 durchgeführt werden.

Diesen Bericht nahm der Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis.

5. Stellungnahme zu Baugesuchen

Einem kleineren Bauvorhaben auf Neubau eines Abstellraumes auf dem Grundstück Wilhelmshöhe 4/1 erteilte der Gemeinderat einstimmig das Einvernehmen.

6. Fahrbahneinengungen in der Straße „Ob der Steig“ - Auftragsvergabe

Im Haushaltsplandieses Jahres waren neben verschiedenen Straßeninstandsetzungsarbeiten auch verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Straße „An der Steig“ und „Ob der Steig“ vorgesehen. Auf die entsprechende öffentliche Ausschreibung der notwendigen Arbeiten sind bekanntlich keine Angebote eingegangen. Die größeren Straßensanierungsarbeiten wurden deshalb zurückgestellt und sollen zusammen mit den Straßensanierungsarbeiten 2019 und gegebenenfalls weiteren Straßenbaumaßnahmen in einem dann auch größeren Auftragsvolumen zusammengefasst und im zeitigen Frühjahr ausgeschrieben werden. Zu hoffen bleibt, dass dann seitens der Firmen dann auch wieder ein größeres Interesse besteht.

Unabhängig davon wurden kleinere Flickarbeiten mittlerweile vom Bauhof in Eigenregie durchgeführt. Für die Umsetzung der beiden Fahrbahneinengungen „Ob der Steig“ am Ortseingang vom Rußberg her kommend, wurde ein Angebot bei der Firma Herold eingeholt. Die Firma Herold führt derzeit die Arbeiten zur Umgestaltung des Friedhofsvorplatzes aus. Durch den zügigen Baufortschritt könnte sie auch noch die Arbeiten der beiden genannten Fahrbahneinengungen übernehmen. Das entsprechende Angebot für diese Arbeiten beläuft sich auf 10.458,00 €. Dieser Angebotspreis, so Bürgermeister Schellenberg, bewege sich im Rahmen der Kostenberechnung.

Einstimmig und ohne lange Diskussion beschloss der Gemeinderat deshalb einstimmig, diese Arbeiten noch umzusetzen und den Auftrag für die beiden Fahrbahneinengungen „Ob der Steig“ an die Firma Herold zum Angebotspreis von 10.458,00 € zu vergeben.

7. Anfragen

Zum Schluss der Sitzung ergaben sich noch aus den Reihen des Gemeinderats noch folgende Anregungen und Anfragen:

Kurz angesprochen wurden die laufenden Umgestaltungsarbeiten auf dem **Friedhofsvorplatz**. Dort wurde mittlerweile der ehemalige große Brunnen abgebaut und ein neuer und an die künftige Fläche angepasster deutlich kleinerer Brunnentrog aufgestellt. Verschiedentlich wurde aus der Bevölkerung nachgefragt, was mit dem alten Brunnen passiert sei. Hierzu bemerkte Bürgermeister Schellenberg, dass dieser, wie im Gemeinderat im Rahmen der Freiraumplanung des Friedhofsvorplatzes besprochen und beschlossen, abgebaut und vorerst bis zu einer möglicherweise späteren oder anderen Nutzung der Natursteinelemente eingelagert werde.

Kurz angesprochen wurden die **Obstbäume** entlang der Straße „Ob der Steig“. Von diesen liege leider sehr viel Fallobst ungenutzt auf dem Boden und der Straße. Angeregt wurde deshalb, für dieses Obst künftig Leserechte zu vergeben oder deren Ernte auszu-schreiben.

Diese Anregung, so Bürgermeister Schellenberg, werde gerne aufgenommen. Allerdings, so der Bürgermeister weiter, hätten sich auch bisher schon immer Mitbürgerinnen und Mitbürger bei der Gemeinde erkundigt und nachgefragt, zumindest ein Teil dieses Obstes holen zu dürfen. So auch in diesem Jahr. Dieses Angebot gelte selbstverständlich weiter.

Ein weiterer Hinweis galt in diesem Zusammenhang abschließend der Pflege dieser Obstbäume. Diese, so hierauf der Bürgermeister, würde vom Bauhof gemacht. Von dort würden künftig ein oder zwei Mitarbeiter entsprechende Schnittkurse auch für sonstige Gehölze machen.

Abschließend wurden an den Gemeinderat noch folgende Einladungen weitergegeben:

- Feuerwehrhauptübung am Samstag, den 13.10.2018 um 15.00 Uhr am Schloß
- Einladung zur SWR 3 Elchparty am Samstag, den 13.10.2018 um 20.00 Uhr in der Schloß-Halle sowie
- Einladung zum Konzert des Gesangvereins „Liederkranz“ zusammen mit dem Harmonikaveroin „Edelweiß“ und dem Jugendchor Singing Kids am Samstag, den 20.10.2018 um 19.30 Uhr in der Schloß-Halle

Nach einer Stunde konnte Bürgermeister Schellenberg die öffentliche Sitzung schließen und noch zu einer nichtöffentlichen Beratung überleiten.